
**Entschädigungsverordnung für die Behörden
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Sprachform	3
B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen.....	4
Art. 3 Pauschalentschädigungen	4
Art. 4 Stellvertretungen	4
Art. 5 Zusatzentschädigungen	4
Art. 6 Anpassen von Entschädigungen	5
Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 8 Spesenrückerstattung.....	5
Art. 9 Übrige Entschädigungen	6
Art. 10 Teuerungsausgleich.....	6
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Inkraftsetzung	7
Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse	7
Art. 13 Übergangsregelung	7

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
---------------	------------------------

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

Art. 2	Sprachform
---------------	-------------------

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3	Pauschalentschädigungen
---------------	--------------------------------

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Präsident CHF 15'000.-

Mitglied CHF 12'000.-

2. Rechnungsprüfungskommission

Präsident CHF 1'900.-

Aktuar CHF 1'900.-

Mitglied CHF 1'400.-

3. Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

² Als amtliche Verrichtungen gemäss Absatz 1 gelten das Aktenstudium, die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, Besprechungen mit dem Personal und Repräsentationstermine.

Art. 4	Stellvertretungen
---------------	--------------------------

¹ Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 5	Zusatzentschädigungen
---------------	------------------------------

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 6 Anpassen von Entschädigungen

¹ Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der vorstehenden Beträge anpassen.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Entschädigung gemäss Art. 3 abgegolten sind:

1. An Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00 - 18:00 Uhr

Der Ansatz beträgt pro Stunde (ab 0,5 Std. wird aufgerundet) ... CHF	85.-
Pro Tag gilt das Taggeld als Maximum..... CHF	600.-

2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende

Sitzungsgeld pro Sitzung..... CHF	85.-
Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden) CHF	160.-
Taggeld für den ganzen Tag (ab 6 Stunden)..... CHF	320.-

² Sitzungen an Werktagen (Montag - Freitag), die nach 17:00 Uhr beginnen und nach 18:00 Uhr enden, werden mit den Ansätzen „2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende“ entschädigt.

³ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

⁴ Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

Art. 8 Spesenrückerstattung

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 9	Übrige Entschädigungen
---------------	-------------------------------

¹ Die Entschädigungen des Friedensrichters, weiterer nebenamtlicher Funktionäre und der Mitglieder der vom Gemeinderat und den selbstständigen Behörden eingesetzten Kommissionen werden im Rahmen der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 10	Teuerungsausgleich
----------------	---------------------------

¹ Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 01. Januar 2018 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 3, 7 und 9.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon.

Art. 12	Aufhebung früherer Erlasse
----------------	-----------------------------------

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon wird die Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 12. Dezember 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 13	Übergangsregelung
----------------	--------------------------

¹ Für die Mitglieder der Sozialbehörde gelten für die Pauschalentschädigung bis zum Ende der Amtsperiode 2014 - 2018 die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 12. Dezember 2013 mit den seitherigen Änderungen.

² Alle andern Auszahlungen sind ab dem Rechnungsjahr 2018 nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

Die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. 14 vom 29. Januar 2018 die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon per 01. Januar 2018 in Kraft.

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

15. Dezember 2017 Gemeindeversammlungsbeschluss

01. Januar 2018 Zeitpunkt des Inkrafttretens